

16. Juni 1966

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 157; Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 16. April 1964 §§ 1, 3; Verordnung zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 16. April 1964 § 1; Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vom 15. Juli 1965 §§ 1, 4; BEG § 86 Abs. 2; MTA vom 21. April 1961 § 67 Abs. 2; G 131 §§ 18 b, 19

Leitsatz: Anspruch auf Weihnachts- und Sonderzahlungen können auch frühere Angestellte des öffentlichen Dienstes haben, die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten.

Aktenzeichen: 5 AZR 531/65

Urteil des BAG vom 16. Juni 1966

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 16. Juni 1966

Prof. Dr. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Seiler für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Oktober 1965 - 2 Sa 354/65 - aufgehoben.
- 2) Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 26. Mai 1965 - 1 Ca 125/65 - wird zurückgewiesen.
- 3) Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1899 geborene Klägerin war früher Angestellte der Stadt B... Sie war in Vergütungsgruppe VII eingestuft und hatte eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach näherer Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 6. November 1925/11. März 1926/28. April 1926 erworben. Der Beschluß sicherte Angestellten bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter gewissen weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dienstzeit zu.

Die Klägerin schied nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus dem Dienst der Stadt B... aus. Sie wurde 1951 beim Arbeitsamt A... angestellt. Mit Wirkung vom 1. September 1959 rückte sie in die Vergütungsgruppe VII auf. Am 18. Januar 1962 wurde ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, nach dem für das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge gelten sollten.

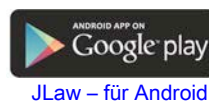
Am 8. Mai 1962 ließ der Präsident des Landesarbeitsamtes der Klägerin folgenden Bescheid vom 3. Mai 1962 zugehen:

"Im Hinblick auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu § 18 b G 131 hat sich der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereit erklärt, alle im Bereich der Bundesanstalt beschäftigten Angestellten, die am 8. Mai 1945 einen besonderen Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Grundsätzen besaßen, durch eine entsprechende einzelvertragliche Regelung zu übernehmen.

Zur Erfüllung Ihres Unterbringungsanspruchs reiße ich Sie daher mit Wirkung vom 1.4.1958 in die am 8. Mai 1945 innegehabte VergGr. VII TO.A (jetzt VII MTA) ein und sichere Ihnen zugleich Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu.

Ihrem Unterbringungsschein vom 3.6.1957 entsprechend gelten Sie somit als endgültig wieder verwendet im Sinne des § 19 G 131....."

Später bat die Klägerin, sie auf Grund des Runderrlasses der Beklagten 167/57 mit einer Abfindung zum 30. September 1962 ausscheiden zu lassen. Dieser Bitte wurde entsprochen. Die Klägerin erhielt Versorgungsbezüge seit dem 1. Oktober 1962, wobei sich die Parteien darüber einig sind, daß es sich dabei um eine Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes handelt. Weihnachtsszuwendungen zahlte die Beklagte für die Jahre 1963 und 1964 an die Klägerin nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie auch auf diese Zuwendungen Anspruch habe. Mit der Klage verlangt sie die Verurteilung der Beklagten, an sie 80,-- DM netto zu zahlen; weiter begehrt sie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch für den Monat Dezember 1964 eine Weihnachtsszuwendung nach näherer Maßgabe des "Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung" zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Revision die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils erster



Instanz, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Auf eine tarifliche Regelung kann, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht gestützt werden. In Betracht käme allein der Tarifvertrag Nr. 16/60 der Beklagten vom 18. November 1960. In ihm ist ein Weihnachtsgeld oder eine Sonderzuwendung der hier fraglichen Art für ausgeschiedene Angestellte nicht vorgesehen. Auf Bl. 28 der Vorinstanzakten hat die Klägerin übrigens selbst die Ansicht vertreten, daß eine tarifliche Anspruchsgrundlage nicht bestehe. - Auch eine Dienstvereinbarung scheidet als Anspruchsgrundlage aus.

Ob die Klägerin ihren Anspruch auf eine gesetzliche Regelung (in Betracht kämen das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 16. April 1964 nebst Verordnung vom selben Tage sowie das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965) stützen kann, was das Landesarbeitsgericht ebenfalls verneint, bedarf keiner Entscheidung. Denn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils aus dem zwischen den Prozeßparteien auf Grund des von der Klägerin stillschweigend angenommenen Bescheides der Beklagten vom 3. Mai 1962 abgeschlossenen Arbeitsvertrag begründet.

Dieser Vertrag ist ein Typenvertrag, wie bereits der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem dieselben Parteien betreffenden Vorprozeß, 3 AZR 514/63, Urteil vom 29. September 1964, ausgesprochen hat. Auf die Begründung dieses Urteils,



der sich der erkennende Senat in vollem Umfang anschließt, wird verwiesen. Das Revisionsgericht ist deshalb befugt, die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts in vollem Umfang nachzuprüfen.

Darüber hinaus kann das Revisionsgericht eine eigene Vertragsauslegung vornehmen. Von einer solchen müßte nur dann Abstand genommen werden, wenn zu erwarten wäre, daß weitere für die Auslegung maßgebliche Feststellungen getroffen werden könnten, was, da das nur in der Tatsacheninstanz geschehen könnte, im Falle der Fehlerhaftigkeit der im angefochtenen Urteil vorgenommenen Auslegung zu dessen Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen müßte. Aus dem Vortrag beider Prozeßparteien und aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich aber, daß neue Feststellungen zur Auslegung nicht in Betracht kommen. Es steht also einer Auslegung des Vertrages durch das Revisionsgericht nichts im Wege. Diese Auslegung führt zu einem Ergebnis, das dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen entgegengesetzt ist. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Im Vertrage vom 3./8. Mai 1962 hat die Beklagte der Klägerin drei Zusicherungen gemacht: Die Beklagte verpflichtet sich, den Untorbringungsanspruch der Klägerin zu erfüllen; sie sicherte der Klägerin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu; die Klägerin sollte den Status einer solchen Angestellten erhalten, die endgültig wiederverwendet wird.

Allerdings ist im Bescheid vom 3. Mai 1962 von einer Weihnachtsgratifikation oder einer Jahressonderzuwendung nichts gesagt. Das erklärt sich jedoch aus der Entstehungszeit des Bescheides: Zur damaligen Zeit war die Zahlung von Weihnachtsgeld oder



- 6 -

Sonderzuwendungen an Beamte nicht üblich, und es wurde bis dahin die Auffassung vertreten, daß es mit den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums nicht in Einklang zu bringen sei, Beamten Weihnachtsgratifikationen oder Jahressonderzuwendungen zuzubilligen. Deshalb haben die Prozeßparteien bei Abschluß des Vortrages die Frage, wie es mit zukünftigen Weihnachtsgratifikationen und Jahressonderzuwendungen gehandhabt werden sollte, außerhalb des Bereichs ihrer Erwägungen gelassen.

Als sich in der Folgezeit die Entwicklung abzeichnete, daß auch Beamte Weihnachtsgratifikationen und Jahressonderzuwendungen erhalten konnten, ergab sich eine Lücke in dem ursprünglich geschlossenen Vertrag; denn nunmehr trat ein Fall ein, den man bei Vertragsabschluß nicht vorausgesehen hatte. Das zwingt das Gericht dazu, diese Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

b) Bei der Lückenausfüllung muß davon ausgegangen werden, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die spätere Entwicklung vorausgesehen hätten. Die ergänzende Vertragsauslegung muß nach den Grundsätzen des § 157 BGB vorgenommen werden; im Vordergrund muß also die Beachtung von Treu und Glauben stehen. Im übrigen muß das Gericht bei der ergänzenden Vertragsauslegung im Rahmen freier Würdigung feststellen, was die Parteien, hätten sie die künftige Entwicklung vorausgesehen, vereinbart hätten. Dabei muß auf die beiderseitige Interessenlage Rücksicht genommen werden.

Werden diese Auslegungsgrundsätze angewandt, so spielt es, entgegen der Auffassung der Beklagten, keine Rolle, daß ihre übrigen Angestellten keine Weihnachtszuwendung oder Jahressonderzuwendung mehr erhalten,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sobald sie aus dem Dienst ausgeschieden sind. Denn mit diesen Angestellten ist die Klägerin nicht vergleichbar, weil ihr durch den Vertrag vom 8. Mai 1962 eine Sonderstellung eingeräumt war: Ihr wurde der besondere Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wieder zuerkannt.

Ebensowenig kann der vom Landesarbeitsgericht gebilligte Einwand der Beklagten durchgreifen, die Weihnachtsgratifikation und die Jahressonderzuwendung seien nicht durch das Beamtengesetz, sondern durch Sondergesetze angeordnet worden. Denn die Rechtsstellung der Klägerin bestimmt sich nicht nur nach dem Beamten- oder Besoldungsgesetz, sondern nach beamtenrechtlichen Grundsätzen überhaupt.

Demgegenüber ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Beklagte, was hier offen bleiben kann, nach den die Weihnachtszuwendung und die Jahressonderzuwendung regelnden Gesetzen zur Zahlung der mit der Klage verlangten Bezüge an die Klägerin verpflichtet ist oder ob es sich bei diesen Leistungen, was hier unterstellt werden kann, um solche handelt, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen. Denn die Klägerin sollte, was das Landesarbeitsgericht verkennt, nach dem Vertrage vom 3./8. Mai 1962 in der Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wie ein früherer Beamter behandelt werden.

Hinzukommt, daß die Klägerin, wäre sie nicht im Sinne des G 131 endgültig wiederverwendet worden, eine Ruhevergütung und damit auch das Weihnachtsgeld und die Sonderzuwendung erhielt.

Zu den beamtenrechtlichen Grundsätzen, auf die sich die Klägerin berufen kann, gehört auch § 86 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Dieses Gesetz sollte nach der im unstreitigen Teil des

- 8 -



- 8 -

angefochtenen Urteils getroffenen, von der Beklagten nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts auf die Versorgung der Klägerin eine entsprechende Anwendung finden. Nach § 86 Abs. 2 BBG muß das, was den aktiven Beamten an Gehaltserhöhung zukommt, in Gestalt einer Erhöhung der Versorgungsbezüge auch den Versorgungsempfängern gewährt werden. Wenn es sich bei dem Weihnachtsgeld und der Sonderzuwendung auch nicht um Gehalts- oder Versorgungsbezüge im strengen Sinne handelt, so enthält doch § 86 Abs. 2 BBG einen Grundsatz allgemeiner Art, von dem angenommen werden kann, daß ihn die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts bei Erlaß ihres Bescheides vom 3. Mai 1962 beachtet hätte, wenn die im Streitfall zur Entscheidung stehende Frage bereits damals bekannt gewesen wäre. Da die noch im Dienst befindlichen Angestellten der Beklagten das Weihnachtsgeld und die Jahressonderzuwendung erhalten, führt eine "entsprechende" Anwendung des § 86 Abs. 2 BBG ebenfalls zu dem Schluß, daß die Klägerin davon nicht ausgenommen worden wäre.

Nach alledem führt die vom Senat vorgenommene Vertragsergänzung zugunsten der Klägerin zu der Folgerung, daß die Vertragspartner, hätten sie den Fall der künftigen Gewährung von Weihnachtsgratifikationen und Jahressonderzuwendungen an Beamte vorhergesehen, die Klägerin auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten in den Kreis der Empfänger mit aufgenommen hätten. Hieraus folgt, entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils, ein vertraglicher Anspruch der Klägerin auf die mit der Klage geltend gemachten Leistungen der Beklagten.

2. Diesem Anspruch der Klägerin steht der Einwand der Verwirkung nicht entgegen. Es kommt hierfür auf den Manteltarifvertrag vom 21. April 1961 (MTA) an.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 67 Abs. 2 des Tarifvertrages tritt Verwirkung drei Monate nach der Fälligkeit ein.

Maßgeblich für die Fälligkeit ist im Streitfall der Zeitpunkt der Verkündung der oben genannten Gesetze; denn vorher hatte die Klägerin keinen klagbaren Anspruch gegen die Beklagte. Das die Bezüge für das Jahr 1963 regelnde Gesetz ist im April 1964, das die Bezüge für das Jahr 1964 regelnde Gesetz erst im Juli 1965 verkündet worden. Es ist unstreitig, daß die Klägerin ihren Anspruch im Juni 1964 geltend gemacht hat, so daß die Ausschlußfrist nicht verstrichen ist.

3. Bedenken dagegen, daß das Arbeitsgericht für das Jahr 1963 Netto-Bezüge zugesprochen hat, bestehen nicht. Da der auf die Klägerin entfallende Betrag unter 100,-- DM liegt, brauchten von ihm Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt zu werden.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Siara

Röglin

Seiler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)